

zur StKJHG-DVO, LGBl. Nr. 1/2014

ENTGELTKATALOG

	Kurzbezeichnung:	Art:	Entgelt:	ZP:	SK:
I. Stationäre LA:					
A. Kinder- und Jugendwohngruppe	WG-KIJU	TS	117,07	x	x
B. Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche	WG-SPÄD	TS	138,79	x	x
C. Wohngemeinschaft für Mutter mit Kind	WG-MUKI	TS	148,63	x	x
D. Familienähnliche Wohngemeinschaft	WG-FAM	TS	73,79	x	x
E. Kriseninterventionsstelle/Krisenunterbringung	KRISE	TS	260,52		x
F. Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining	WLA			x	x
WLA-Wohnen	WLA-W	TS	124,66	x	x
WLA-Arbeitstraining	WLA-AT	TS	96,20		
WLA-Betreutes Wohnen	WLA-MOB	TS	48,58		x
G. Betreutes Wohnen	MOB	TS	45,36		x
H. Betreute Wohngruppe	MOB-WG	TS	71,51		x
I. Betreutes Wohnen in Krisensituationen	MOB-KRISE	TS	104,82		x
J. Betreutes Wohnen von jugendlichen Familien	MOB-FAM	TS	47,73		x
K. Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung	FPU	TS	38,77		
L. Familienpädagogische Krisenpflegeplatzunterbringung	KUB	TS	42,36		
II. Stationäre LA - Zusatzpakete:					
A. Therapeutische WG-Unterstützung	Z-THER	TS	16,55	x	
B. Intensivbetreuung mit besonderer Beschulung in Wohngemeinschaften	Z-SCHU	TS	41,86	x	
III. Mobile und/oder Ambulante LA:					
A. Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung	IFF	SS	40,20		
B. Sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung	SKJB	SS	34,88		
C. Sozialpädagogische Familienbetreuung	SFB	SS	38,08		
D. Betreuung gefährdeter Jugendlichen mit Migrationshintergrund	BetrMigr	SS	37,38		
F. Familienhilfe	FAMH	SS	31,35		
G. Krisendienst für Familien	KD-FAM	SS	35,96		
H. Psychologische Behandlung	PSYBEH	PS	53,62		
I. Psychotherapie	PSYTHER	PS	73,16		
J. Tagesmütter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe	TM	SS	4,29		
K. Sozialbetreuung	SOZBET	SS	23,12		

TS=Tagsatz, SS=Stundensatz, PS=Pauschalsatz für die Betreuung von einem Kind bzw. einem Jugendlichen.

ZP=Zusatzpaket - kann zur Grundleistung zusätzlich gewährt werden

SK=Sonderkostenverrechnung - kann zur Grundleistung, wenn im Tagsatz nicht kostenmäßig bedeckt, gewährt werden

SS=Maximalhöhe - über Individualvereinbarung können die Kosten bis zur Maximalhöhe übernommen werden

Mobile und Ambulante Leistungen:

Minutensätze:	Kurz- bezeichnung:	Stunden- satz:	Minuten- satz:	Minuten- satz bei MfB:
III.A. Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung	IFF	40,20	€ 0,670	€ 0,871
III.B. Sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung	SKJB	34,88	€ 0,581	€ 0,756
III.C. Sozialpädagogische Familienbetreuung	SFB	38,08	€ 0,635	€ 0,825
III.D. Betreuung gefährdeter Jugendlicher mit Migrationshintergrund	BetrMigr	37,38	€ 0,623	
III.F. Familienhilfe	FAMH	31,35	€ 0,523	€ 0,679
III.G. Krisendienst für Familien	KD-FAM	35,96	€ 0,599	€ 0,779
III.H. Psychologische Behandlung	PSYBEH	53,62		
III.I. Psychotherapie	PSYTHER	73,16		
III.J. Tagesmütter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe	TM	4,29	€ 0,072	€ 0,093
III.K. Sozialbetreuung	SOZBET	23,12	€ 0,385	€ 0,501

MfB: Mehrfachbetreuung

Zeitenverrechnung – Maximalzeiten- berechnung der MB:	UB in Minuten:	MB - Maximal verrechenbar bis zu x Prozent von der variablen Minutenzeit der UB:	FZ in Minuten:	FK in Kilometer:
III.A. IFF	variabel	50%	variabel	variabel
III.B. SKJB	siehe ad III.B.	20%	variabel	variabel
III.C. SFB	variabel	50%	variabel	variabel
III.D. BetrMigr	siehe ad III.D.	20%	nicht verrechenbar	nicht verrechenbar
III.F. FAMH	variabel	20%	nicht verrechenbar	variabel
III.G. KD-FAM	variabel	100%	variabel	variabel
III.H. PSYBEH	siehe ad III.H.	0%	nicht verrechenbar	nicht verrechenbar
III.I. PSYTHER	siehe ad III.I.	0%	nicht verrechenbar	nicht verrechenbar
III.J. TM	siehe ad III.J.	0%	nicht verrechenbar	variabel
III.K. SOZBET	variabel	0%	siehe ad III.K.	variabel
(variabel: veränderliche Kosten)	UB: Unmittelbare Betreuung			
	MB: Mittelbare Betreuung			
			FZ: Fahrtzeit zur UB	
				FK: Fahrkosten zur UB

ad III.B. Sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung:

Die Verrechnung der unmittelbaren Betreuungszeit erfolgt entsprechend der geleisteten variablen Minutenleistung je Betreuungseinheit (eine Betreuungseinheit umfasst 60 Minuten). Fahrtzeiten (Fahrtkosten) im Rahmen der unmittelbaren Betreuung sind je Betreuungseinheit mit maximal 15 Minuten verrechenbar. Dies entspricht einer durchschnittlichen Kilometerleistung von maximal 18 Kilometern. Ausgenommen von der Beschränkung mit 18 Kilometern sind Fahrten mit dem Kind/Jugendlichen die von diesem nicht selbstständig mittels öffentlicher Verkehrsmittel oder andere Fahrtmöglichkeiten vorgenommen werden können und seine Verselbstständigung (beispielsweise im Rahmen seiner schulischen Bildung, seines beruflichen Fortkommens, bzw. seiner gesundheitlichen Konstitution) betreffen. Jedenfalls sind dazu allenfalls erforderliche Begleitmaßnahmen bei Terminen (Besuche bei Behörden, Ärzten, Schulen, Arbeitsstätten, Hilfsorganisationen, usf.) und die etwaige gleichzeitige Überschreitung von 18 Kilometern entsprechend nur über die Beilage einer Bestätigung der dortigen Anwesenheit mit dem Kind/Jugendlichen verrechenbar

ad III.D. Betreuung gefährdeter Jugendlicher mit Migrationshintergrund:

Die Verrechnung erfolgt stundenweise je betreutem Kind/Jugendlichen. Aliquotierungen entfallen.

Verrechnung je Stunde: € 37,38 + 20% MB = € 44,86

ad III.H. Psychologische Behandlung:

Tabelle:

Ab einer Betreuung von 3 Kindern bzw. Jugendlichen besteht ein Zuschlag von 50% auf 50 Minuten der unmittelbaren Betreuungszeit (= Euro 80,43).

Die Stundenleistung der Betreuung ist entsprechend der nebenstehenden Tarifliste aliquot je Kind bzw. Jugendlichen verrechenbar.

Kinder - Jugendliche:	PS je Stunde:
1	53,62
3	26,81
4	20,11
5	16,09

ad III.I. Psychotherapie:

Tabelle:

Ab einer Betreuung von 2 Kinder bzw. Jugendliche besteht ein Zuschlag von 50% auf 50 Minuten der unmittelbaren Betreuungszeit (= Euro 109,74).

Die Stundenleistung der Betreuung ist entsprechend der nebenstehenden Tarifliste aliquot je Kind bzw. Jugendlichen verrechenbar.

Kinder - Jugendliche:	PS je Stunde:
1	73,16
3	36,58
4	27,44
5	21,95

ad III.J. Tagesmütter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe:

Die Verrechnung erfolgt über ein in der Betreuungsvereinbarung festzusetzendes wöchentliches Betreuungsstundenausmaß je Kind/Jugendlicher/n. Die

so festgesetzten Betreuungsstunden sind vom Betreuer bzw. Leistungserbringer/Träger über die Monatspauschale verrechenbar.

Monatspauschalenberechnung:

Wochenstunden x 18,58 Euro ergibt Monatspauschale bzw.

Kosten je Monat.

Stunden je Woche	Stunden je Monat	Kosten je Woche:	pauschalisierte Kosten je Monat:
1	4,33	€ 4,29	€ 18,58
5	21,65	€ 21,45	€ 92,88
usf.			

ACHTUNG:

Im Zuge der **Rechnungslegung** ist vom Leistungserbringer der gemäß § 6c Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz (StKBFG), für Kinder vom 3. bis zum Schuleintritt überwiesene Beitragsersatz des Landes und der Gemeinde **in Abzug zu bringen**. Der Beitrag des Landes zum Personalaufwand der Erhalter gemäß § 2 StKBFG ist bereits in der Normkalkulation berücksichtigt.

ad III.K. Sozialbetreuung:

Die Verrechnung von Fahrtmittelkosten und/oder Fahrtzeitkosten ist dann zulässig, wenn in der Betreuungsvereinbarung eine entsprechende Regelung besteht. Der Kostensatz für Mehrfachbetreuung kann verrechnet werden, wenn gleichzeitig mehr als ein Kind/Jugendlicher mit Kinder- und Jugendhilfeindikation betreut wird und in der Betreuungsvereinbarung eine entsprechende Regelung besteht. Der erhöhte Kostensatz kann nur für unmittelbare Betreuungszeit verrechnet werden.

Kilometergeld:	Kilometer- satz
1 Kilometer:	€ 0,420
1 Kilometer - inklusive mitgenommener Klient:	€ 0,470

Durchschnittsgeschwindigkeit von ca. 53 km/h, ergibt eine Richtzeit von etwa 1,13 Minuten FZ je Kilometer.